

Die Gewerkschaft.

Organ für die Interessen der in Gemeindebetrieben beschäft. Arbeiter und Unterangestellten.
 Publikations-Organ der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter u. d. Unterangestellten.

Erscheint all: 14 Tage Sonntags.
 Bezugspreis 80 Pfg. pro Vierteljahr.
 Einzelnummer 15 Pfg.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger:
Ernst Voersch.
 Berlin W. 30, Winterfeldstr. 25.

Inserate, die 3 zeilspaltige Zeile 30 Pfg.
 Veranlagungs- u. Vereinsanzeigen 15 Pfg.
 Bei Wiederholung Ermäßigung.

Nr. 10.

Berlin, den 19. Mai 1901.

5. Jahrg.

Aus anderen Verbänden.

In den vergangenen Osterfeiertagen hielten wieder mehrere bedeutende Gewerkschafts-Organisationen ihre General-Versammlungen ab. Wir waren leider infolge Naummangels nicht früher in der Lage, darüber zu berichten, wollen jetzt aber das Verjämmt: nachholen.

Der Verband der Maurer tagte zu Mainz. Es ist dieser Verband die zweitgrößte gewerkschaftliche Organisation der deutschen Arbeiter. Er hat 82 964 Mitglieder und wird nur von den Metallarbeitern überflügelt. Trotz dieser großen Mitgliederzahl sind aber immer erst 27 Prozent der deutschen Maurer organisiert.

Es wäre jedoch ganz verfehlt, aus dieser Verhältniszahl den Einfluß der Organisation bemessen zu wollen. Tatsächlich ist dieser Einfluß viel größer, als man nach der Prozentzahl der Organisierten anzunehmen geneigt sein könnte, denn die Erfahrung lehrt, daß die Erzeugnisse einer Organisation, nicht nur der Maurer, auch sehr vielen Nichtorganisierten zu gute kommen, so daß der Einfluß der Gewerkschaft auf die Arbeits- und Lohnbedingungen viel weiter reicht, als der Umfang der Organisation. Erst wenn man dies berücksichtigt, kann man die Bedeutung des Maurerverbandes richtig erkennen. Von allgemeinem Interesse ist nun, daß er sowohl, wie die Zimmerer, den korporativen Arbeitsverträgen Sympathie entgegenbringt. Das ist deshalb bemerkenswert, weil der Maurerverband seit jeher aller „Neutralitätsbujelei“ abhold ist und andere Arbeiterorganisationen, die betonen, auch als solche sozialdemokratisch zu sein — wie die Lokalorgan: sisten, die Sachianer — von Tarifgemeinschaften u. dgl. absolut nichts wissen wollen. Wir haben also hier eine Gewerkschaft, die ausdrücklich nicht neutral, sondern sozialdemokratisch sein will, aber alle Anstrengungen macht, um zu korporativen Arbeitsverträgen zu gelangen, d. h. zu etwas, wovon jene Kapitalisten gerade annehmen, daß es zur Neutralität führe. Bei welcher Gelegenheit bemerkt sie, daß die General-Versammlung des Zimmererverbandes (25.000 Mitglieder), die kürzlich stattfand, erklärte, daß sie in der Vertragsschließung zwischen zwei auf wirtschaftlichem Gebiete sich gegenüber stehenden Interessen-Organisationen einen Akt gegenseitiger Anerkennung und Achtung und die Gewähr des wirtschaftlichen Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erblicke! Dies bestätigen einige Angaben des Vorstandes des Maurerverbandes. Die Maurer standen in 189 Verbandszahlstellen mit 32.068 Mitgliedern in einem Vertragsverhältnis mit den Unternehmern. Dabei ergab sich — wie beim Verband der Zimmerer — im Jahre 1900 eine Abnahme der Streiks und der dafür aufgewandten Mittel. Auch zeigten die Unternehmer immer größere Geneigtheit, mit dem Verbands zu verhandeln. Während im Jahre 1899 nur in 50 Prozent der Fälle die Unternehmer bei Lohnbewegungen in Verhandlungen sich einließen, waren es im Jahre 1900 schon 71 Prozent der Fälle. Was die erwähnte Abneigung des Verbandes gegen gewerkschaftliche Neutralität betrifft, die zum guten Teil auf der Abneigung einiger Führer beruht, so war auch auf dem diesjährigen Verbandstag davon die Rede, und man entschloß sich, wenigstens in religiösen Dingen etwas neutraler zu sein, d. h. der „Grundstein“, das Verbandsorgan, wird nicht mehr zu Ostem, Pfingsten und Weihnachten die

jenigen, die nun einmal gläubig sind, vor der Kopf stoßen. Von der politischen Neutralität will der Maurerverband auch jetzt noch nichts wissen; ich habe, daß der sonst so tüchtige Bömelburg in diesem Punkte nicht einsichtiger ist.

Betreffs der wöchentlichen Beiträge wurde beschlossen, daß dieselben mindestens einen Stundenlohn betragen müssen.

Der Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter tagte zu Nürnberg. Diese Organisation hat in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung genommen. Am Schlusse des 3. Quartals 1898 zählte dieselbe 5687 Mitglieder, im 4. Quartal 1900 dagegen 19 444 Mitglieder, ist also in dem angegebenen Zeitraum um 341 Prozent gewachsen. Dieser Verband hatte in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Streiks zu führen, namentlich unter den Straßenbahnern und ist durch diese Kämpfe ein Mehrlohn von mindestens 4 1/2 Millionen M. pro Jahr erobert worden. — Der wöchentliche Beitrag wurde von der General-Versammlung auf 25 Pfg. festgelegt; außerdem muß jedes Mitglied pro Quartal 25 Pfg. zum Widerstandsfonds zahlen. Ferner beschloß die General-Versammlung, den Verband in Haupteinheiten und an die Spitze dieser besoldete Beamte anzustellen.

Der Verband der Schmiede hielt seine General-Versammlung in Braunschweig ab. Derselbe hat gegenwärtig 6240 Mitglieder. Es wurde berichtet, daß die von der vorhergehenden General-Versammlung eingeführte Arbeitslosen-Unterstützung sich gut bewährt habe. Durch Ueberabstimmung soll beschlossen werden, ob der gegenwärtige Beitrag, der 25 Pfg. pro Woche beträgt, zu erhöhen ist. Auch beschloß man einen besonderen besoldeten Agitator anzustellen.

Der Verband der Bäcker tagte zu Mainz. Derselbe zählt 5965 Mitglieder. Die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung wurde von der General-Versammlung mit geringer Majorität abgelehnt. Der wöchentliche Beitrag wurde auf 30 Pfg. erhöht.

Die Kupfer- und Zinnarbeiter hielten ihre General-Versammlung in Magdeburg ab. Ihre Organisation zählt 3462 Mitglieder. Die Beiträge wurden von 35 auf 40 Pfg. pro Woche erhöht. Bei der Gehaltsfrage der Verbands-Beamten wurde jeder von einigen Delegierten ein Standpunkt vertreten, wie ihn sonst nur ausbeuterische Unternehmer einnehmen.

Die Lagerhalter waren in Jena versammelt. Ihre Organisation zählt 545 Mitglieder. Die General-Versammlung beschäftigte sich namentlich mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen und ihren Forderungen an die Konsum-Vereine.

Die General-Versammlung des Verbandes der Schiffszimmerer fand in Reddel bei Hamburg statt. Diese Organisation zählt 2065 Mitglieder. Von bedeutsamen Beschlüssen der General-Versammlung ist hervorzuheben, daß die wöchentlichen Beiträge von 15 auf 25 Pfg. erhöht wurden. — Die stattgefundenen General-Versammlungen lieferten durchgängig den Beweis, daß überall erhebliche Fortschritte aufzuweisen sind. Nicht nur in der Ausbildung nimmt die deutsche Gewerkschaftsbewegung zu, sondern auch ihr Inneres befestigt sich immer mehr und mehr.

Hoffentlich ziehen auch unsere Verbandeskollegen aus den Vorgängen in den anderen Verbänden die nötigen Lehren und wenden sie zum Besten unserer Organisation an.

Pensionskasse für städtische Angestellte, Bedienstete und Arbeiter in Wiesbaden.

Die Wiesbadener Stadtverordneten haben die Vorlage des Magistrats über die Gründung einer Pensionskasse für städtische Angestellte, Bedienstete und Arbeiter und die grundsätzlichen Bestimmungen über den Rentenzugang aus dieser Kasse angenommen und der Rasse vom Rechnungsjahr 1901 ab jährlich 20 000 (statt der beantragten 33 000 M.) zugewiesen. Nach den grundsätzlichen Bestimmungen wird in Aussicht genommen, allen im Dienst der Stadt dauernd beschäftigten Personen, denen nicht als Gemeindebeamte oder auf Grund besonderer Verleihung Rechte auf Pension und Versorgung ihrer Hinterbliebenen zusteht, bei unverschuldetem, durch körperliche oder geistige Schwächen eingetretener, dauernder Unfähigkeit zur Verrichtung einer ihrer Kräfte und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugewiesen werden kann, und für den Todesfall ihren Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld zu gewähren, ohne daß jedoch hierin irgend ein Rechtsanspruch begründet werden soll. Voraussetzung der Rentenbezüge ist eine mindestens sechsjährige ununterbrochene tabelle Dienstzeit im städtischen Dienst nach Vollendung des 21. Lebensjahres. Unterbrechungen der Arbeit wegen Krankheit oder militärischer Dienstleistung kommen in der Regel nicht in Betracht. In der gleichen Weise bleiben städtischen stantgebende Arbeitsunterbrechungen außer Betracht, falls sie drei Monate nicht überdauern. Einberufungen bei einer Mobilmachung bilden keine Unterbrechung. In Ausnahmefällen kann von der Erfüllung der sechsjährigen Dienstzeit abgesehen werden. Die Pension beträgt nach sechsjähriger Dienstzeit 20 pCt. des letzten Jahreslohnes und steigt mit jährlich 1/4 pCt. bis zum Höchstbetrage von 65 pCt. der Mindestbezüge auf 200 M. jährlich (Frankfurt a. M. und Offen lag: die Pension bis 76 pCt. steigen und legt als Mindestbetrag 240 M. fest). In das Dienstentkommen werden Dienstwohnung, Naturalzulieferungen, sowie Ueberschüsse und andere unregelmäßige Bezüge nicht eingerechnet. Das Wittwengeld beträgt 20 pCt. des letzten Jahreslohnes des Mannes, jedoch mindestens 150 M.; es beginnt mit dem Todesstage des Mannes oder dem Tage, für welchen keine Lohn- oder Pensionszahlung mehr für ihn geleistet wird. Das Waisengeld läuft bis zum vollendeten 16. Lebensjahre der ehelichen Kinder und beträgt für Halbbrüder je 5 pCt., für Vollwaisen je 10 pCt. des letzten Jahreslohnes des Vaters, jedoch im Ganzen nicht mehr als 10 bezw. 25 Pfg. Auf die nach diesen Grundsätzen zu gewährenden Beträge kommen sämtliche aus Mitteln des Reichs, anderer staatlicher oder kommunaler Verbände, sowie die auf Grund der Reichsgefälle über Unfall- und Invalidenbezüge zustehenden Beträge in Anrechnung. Die Pensionseinkünfte werden monatlich pränumerando gezahlt. Zu Bewilligungen im weiteren Umfang bedarf es der Zustimmung der Stadtorbitorienversammlung. Bei Wegfall der für die Bewilligung der Renten maßgebenden Voraussetzungen fällt die weitere Zahlung der Rente fort. Die Grundsätze treten am 1. April 1901 in Kraft.

Bei dem hohen Durchschnittseinkommen Wiesbadens hätten wir eine weniger vortheilhafte Bemessung der Pensionen und Rentenzulagen erwartet.

Verbandstheil.

Verbandsvorsitzender: **H. Fiebig, Berlin S., Urbanstraße 31.** Geschäftsführender Sekretär des Verbandes: **Ernst Voersch, Berlin W. 30, Winterfeldstr. 25.** Postal III, Sprechst. von 10-12 Uhr Vormittags. Sonntags und Feiertags ist die Geschäftsstelle geschlossen. Verbandskassierer: **H. Hoffmann, Berlin N. 38, Crochmannstr. 18.** Geschäfts-führer der Rentenkasse: **Zukunftskasse: E. Damm, Berlin W. 30, Winterfeldstr. 25.** Alle Korrespondenzen, Anfragen u. die den Verband betreffenden, sind nur an den Verbandssekretär, alle Geldsendungen, mit Ausnahme derjenigen, welche für die „Gewerkschaft“ und die Rentenkasse-Zukunftskasse bestimmt, sind nur an den Verbandskassierer zu richten. Alle Korrespondenzen und Geldsendungen für die Rentenkasse-Zukunftskasse geben an **E. Damm, Berlin W. 30, Winterfeldstr. 25.**

Geldsendungen für die „Gewerkschaft“ geben an **H. Fiebig.** Vorsitzender des Ausschusses: **H. Schmitz, Berlin S.O., Tauentzstraße 21.**

Beilage zu „Die Gewerkschaft“.

Nr. 10.

Berlin, den 19. Mai 1901.

5. Jahrg.

Grundsätze*)

für die Bewilligung von Ruhelohn und Hinterbliebenen-Versorgung für Städtische Arbeiter und Angestellte.

soweit die Stellen der Letzgenannten nicht in den Normal-Besoldungs-Gesetz ausgenommen sind.
(Gemeindebeschluss vom 28. März/9. Mai/7. Juni 1900.)

§ 1.
Städtische Arbeiter und Angestellte, die in ihrem Hauptberuf der Stadt Charlottenburg gegen Lohn dienen, ohne

- nach den Ortsstatuten betr. die Gewährung von Ruhegehalt und Witwen- und Waisengeld vom 16. 31. März 1900,
- nach der Ordnung betr. das Ruhegehalt der Feuerwehrmännchen und die Fürsorge für die Witwen und Waisen der bei Ausübung ihres Berufs verunglückten Feuerwehrmännchen vom 18. Dezember 1897

einen Anspruch auf Ruhegehalt und Versorgung ihrer Hinterbliebenen zu haben, sollen nach Maßgabe folgender Bestimmungen einen Ruhelohn und im Falle ihres Todes ihre Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Ruhelohn und Hinterbliebenen-Versorgung besteht für solche Personen nicht. Die ausgeprochene Bewilligung kann durch Gemeindebeschluss jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Verfagt der Magistrat die Bewilligung von Ruhegehalt bzw. Witwen- und Waisengeld in solchen Fällen, in denen er die Voraussetzungen des § 2 für die Bewilligung für vorliegend erachtet, so ist der Stadtverordneten-Versammlung davon Mitteilung zu machen.

§ 2.

- Voraussetzungen der Gewährung eines Ruhelohns sind:
- in Folge eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte eingetretene dauernde Unfähigkeit, den bisherigen oder einen ähnlichen städtischen Dienst zu versehen.
 - Eine mindestens 10jährige ununterbrochene Beschäftigung im städtischen Dienst nach vollendetem 25. Lebensjahre.

Unterbrechungen durch Krankheit, militärische Leistungen und häusliche Dienste erfolgte Unterbrechungen der Arbeit kommen regelmäßig nicht in Betracht, wenn sie im Einzelfalle 3 Monate nicht übersteigen. Die während eines Krieges bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil erfolgte Militärdienstleistung gilt ohne Rücksicht auf ihre Dauer nicht als Unterbrechung der Dienstzeit, wenn der Beschäftigte unmittelbar nach seiner Entlassung vom Militär wieder in den städtischen Dienst eingetreten ist. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die sich der Beschäftigte bei Ausübung des Dienstes oder aus dessen Veranlassung ohne eigene Verschuldung zugezogen hat, so kann der Ruhelohn ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit und das Lebensalter gewährt werden.

§ 3.

Erscheint der Beschäftigte, wenngleich dauernd unfähig, seinen bisherigen oder einen ähnlichen Dienst weiter zu versehen, nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu einer anderweitigen Verwendung im städtischen Dienst geeignet, so bleibt dem Magistrat das Recht vorbehalten, ihn an Stelle der Gewährung von Ruhelohn anderweitig im städtischen Dienste gegen den für die jeweilige Dienstleistung festgesetzten Lohn zu beschäftigen. Ist nicht mit Bestimmtheit festzustellen, ob die Unfähigkeit zur Ausübung des bisherigen oder eines ähnlichen oder eines anderweitigen Dienstes dauernd sein wird, so kann ein Ruhelohn auf bestimmte Zeit gewährt werden.

§ 4.

Der Ruhelohn beträgt, wenn die Verlegung in den Ruhestand nach vollendetem 10. jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt, $\frac{1}{100}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ des regelmäßigen Arbeitslohnes im letzten Jahre.

Ueber den Betrag von $\frac{1}{100}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Bei der Berechnung der anrechnungsfähigen Dienstzeit werden die im § 2 angeführten Unterbrechungen der Beschäftigung im städtischen Dienste im Falle des Kriegsdienstes ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbrechung, in den übrigen Fällen in Höhe von zusammen höchstens 3 Monaten in einem Rechnungsjahre als Dienstzeit an-

*) Wiederholt wurden wir von verschiedenen Verbänden gebittet, ihnen die geltenden Personal-Reglements anzustellen, welche die einzelnen Orte für ihre Arbeiter geschaffen haben. Wir konnten diesen Wünschen keine Rechnung tragen, da wir nicht im Besitz von einer größeren Anzahl der einzelnen Reglements waren. Da beschließen wir, die geltenden Bestimmungen nach und nach zum Abdruck zu bringen und bitten deshalb namentlich die Stellen-Vorstände, sich die betreffenden Nummern sorgfältig aufzubewahren zu wollen.

gerechnet. Dauern die letztgenannten Unterbrechungen zusammen länger als diese Zeit in einem Rechnungsjahre, so bleibt das Mehr bei Berechnung der gesamten Dienstzeit außer Ansatz.

Wird eine Person, die gemäß § 3 Abs. 1 anderweitig im städtischen Dienste beschäftigt worden ist, demnach endgültig in den Ruhestand versetzt, so erfolgt die Berechnung des Ruhelohnes so, daß für jedes in der anderweitigen Beschäftigung zurückgelegte Dienstjahr $\frac{1}{100}$ des regelmäßigen Arbeitslohnes aus dieser Beschäftigung im letzten Jahre zu dem Ruhelohn hinzutritt, der dem Beschäftigten zu bewilligen gewesen wäre, wenn er an Stelle der anderweitigen Verwendung im städtischen Dienste sofort in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Der ruhelohnfähige Betrag einer Dienstwohnung und von Naturalbezüge sind vom Magistrat alsbald nach deren Anweisung festzusetzen.

§ 5.

Das Wittwengeld beträgt 40 vom Hundert des Ruhelohnes (§ 4), den der Verstorbene bezogen hat oder bezogen haben würde, wenn er am Todesstage in den Ruhestand versetzt worden wäre, mindestens aber 250 Mk. jährlich.

Bei Berechnung des Wittwengeldes kommen dem Verstorbenen etwa zustehende anderweitige Bezüge (§ 8) nicht in Abzug.

Es beginnt mit dem Todestage des Mannes, oder, wenn dessen Lohn oder Ruhelohn über den Todestag hinaus gezahlt wird, mit dem Tage, für den seine letzte Zahlung mehr erfolgt. Es erlischt mit der anderweitigen Verheiratung.

§ 6.

Das Waisengeld beträgt:

- für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Vaters zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
 - für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt und zur Zeit des Todes des Vaters zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind;
 - für Kinder einer im städtischen Dienste beschäftigten alleinlebenden weiblichen Person nach dem Tode der Mutter ein Drittel eines nach § 5 zu berechnenden Wittwengeldes für jedes Kind.
- Es beginnt mit dem gleichen Tage wie die Zahlung des Wittwengeldes.
Es erlischt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre.

§ 7.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln, noch zusammen den Betrag des Ruhelohnes übersteigen, der bei Berechnung des Witwen- und Waisengeldes zu Grunde zu legen ist. Gegebenen Falles tritt eine verhältnismäßige Kürzung der einzelnen Bezüge ein.

Auf die Gewährung von Witwen- und Waisengeld finden im Uebrigen die Bestimmungen in den §§ 6, 7 und 8 des Ortsstatuts betr. die Gewährung von Witwen- und Waisengeld vom 16./31. März 1900*) sinngemäße Anwendung.

*) Anmerkung. Die §§ 6, 7 und 8 dieses Ortsstatuts vom 16. 31. März 1900 lauten:

§ 6.

Bei dem Aufstehen eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nachfolgenden Monat an insoweit, als sie sich nach nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 3-5 gebührenden Beiträge befinden.

§ 7.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 3-5 berechnete Wittwengeld für jedes angegangene Jahr des Altersunterschusses über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{100}$ gekürzt.

Auf den nach § 4 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angegangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{100}$ des nach Maßgabe der §§ 3 und 5 dieses Ortsstatuts zu gewährenden Wittwengeldes so lange hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Beschäftigung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Witwen und hinterbliebenen Kinder eines in den Ruhestand getretenen Beamten oder Angestellten aus solcher Ehe, welche erst nach der Verlegung desselben in den Ruhestand geschlossen ist.

An Stelle der hier in Bezug genommenen §§ 6, 7 und 8 des bezüglichen Ortsstatuts treten die §§ 5-7 dieser Grundsätze.

§ 8.

Sieben einem Ruhelohn-, Wittwengeld- oder Waisengeld-Empfänger Bezüge aus Mitteln des Reiches, eines Bundesstaates oder anderer öffentlicher Verbände oder auf Grund der Gesetzgebung über die Unfall- und die Invaliditäts- und Altersversicherung zu, so wird der Ruhelohn, das Wittwengeld und das Waisengeld um diese Bezüge gekürzt.

Der Ruhelohn-, Wittwengeld- oder Waisengeld-Empfänger ist verpflichtet, seine Ansprüche aus den vorerwähnten Gesetzen auf Erfordern des Magistrats durch alle zulässigen Instanzen zu verfolgen.

§ 9.

Bei Wegfall der für die Bewilligung des Ruhelohnes und der Hinterbliebenen-Versorgung maßgebenden Voraussetzungen fällt auch die weitere Zahlung der bewilligten Beträge fort.

§ 10.

Der Ruhelohn und das Witwen- und Waisengeld werden monatlich im Voraus gezahlt. Nicht abgehobene Teilbeträge verjähren binnen 4 Jahren vom Tage der Fälligkeit zum Vortheile der Stadtkasse.

Hinterläßt ein Ruhelohn-Empfänger bei seinem Tode eine Witwe oder eheliche Kinder, so wird der Ruhelohn noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlungen erfolgen, bestimmt in allen Fällen der Magistrat.

§ 11.

Der Ruhelohn und das Witwen- und Waisengeld können mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 12.

Zu Bewilligungen in weiterem Umfange oder über den Rahmen dieser Grundsätze hinaus bedarf es eines Gemeindebeschlusses.

§ 13.

Diese Bestimmungen finden auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits aus dem Dienste der Stadt ausgegliederten Personen und deren Hinterbliebenen keine Anwendung.

§ 14.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Charlottenburg, den 18. Juni 1900.

Der Magistrat.

Schutebrus. Samter.

Die Generalkommission der Gewerkschaften,

welche bisher nur für den Generalkongress einen Rechenschaftsbericht gab, wird nunmehr alljährlich im „Korrespondenzblatt“ einen kurzen Bericht veröffentlichen.

Der diesmalige Bericht der Generalkommission über ihre Thätigkeit erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. Dezember 1900.

Unter „Allgemeines“ wird hervorgehoben, daß die Mitgliederzahl der Gewerkschaften von 27 659 im Jahre 1891 auf 491 955 im Jahre 1898 gestiegen ist und nach der von der Generalkommission im Jahre 1899 aufgenommenen Statistik 580 473 Mitglieder betrug. Allem Anschein nach hat auch im vorigen Jahre die Zunahme an Mitgliedern angehalten, obgleich in einzelnen Gewerkschaften gegen Ende des vorigen Jahres eine Arbeitsverminderung einsetzte, welche erlabungsgemäß mit einem Rückgang in der Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter verbunden zu sein pflegt.

Während der ungünstigen Geschäftskonjunktur wird es sich erweisen, ob die Mitglieder ihrer Gewerkschaft in der Mehrzahl treu bleiben, jedoch wird es notwendig sein, bei Zeiten durch eifrige Agitation vorzubeugen, daß ein allgütiger Verlust an Mitgliedern eintritt.

Bei dem letzten Zusammenhalten der gewerkschaftlichen Zentralverbände gestaltete sich nach dem Bericht die Agitation wesentlich leichter als vor zehn Jahren und fand zum nicht geringen Teil die großen Fortschritte der Gewerkschaftsbewegung auf dieses gemeinsame Wirken und Hand in Hand arbeiten der Gewerkschaften zurück zu führen.

Am 16. November 1900 konnte die Generalkommission auf ein 10jähriges Bestehen zurückblicken. Seitdem im Anfang nur wenige Organisationen ihre regelmäßigen Beiträge, so hat sich das Verhältnis von Jahr zu Jahr gebessert. Von 1892/93 wurden pro Mitglied und Quartal 5 Pfg. an die Generalkommission abgeführt, von da ab noch 8 Pfg. Die bedeutende Steigerung der Beitragsleistung ergibt sich aus folgenden Zahlen: 1890/92 betrug die Quartalsbeiträge pro Halbjahr 2160 Mk., 1892/96 pro Halbjahr 19 277 Mk., im ersten Halbjahr 1900 über die Summe auf 25 277 Mk. und im zweiten auf 35 767 Mk. Durch diese Mehrerhebung ist die Generalkommission in der Lage, ihrer Aufgabe besser nachzukommen als früher und steht auf diesem Wege ein günstiges Resultat in Aussicht, da nunmehr

alle auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Verbände sich der Generalkommission angeschlossen haben und regelmäßig ihre Beiträge bezahlten.

Nur in Folge dieser Einnüchtheit war es auch möglich, eine intensivere Agitation gegen die bekannt „Zuchttausbortlage“ zu betreiben. 3/4 Millionen Flugblätter gelangten zur Verbreitung, in allen Orten, in welchen gewerkschaftlich organisierte Arbeiter vorhanden waren, fanden Protestversammlungen statt, außerdem war noch vorher den Reichstagsabgeordneten von der Generalkommission eine Denkschrift über die Streiks und Streikvergehen übermittelt worden. Gewiss erforderte eine solche Agitation große Opfer, denn es wurde insgesamt für die Abwehr der Zuchttausbortlage mindestens 30 000 Mark ausgegeben.

Unter „Agitation“ geht aus dem Bericht hervor, daß die Erfolge der in Ost- und Westpreußen und Oberschlesien bestehenden Agitationskommissionen nicht im Verhältnis zu den angewandten Mitteln stehen, was auf die ungeheuren Schwierigkeiten zurück zu führen ist, die in diesen Gegenden der Agitation entgegensteht. Daraus folgt, daß noch viel mehr getan werden müßte als wie geschehen; die Herausgabe eines Gewerkschaftsblattes in polnischer Sprache würde für bringen nützlich erachtet und erscheint beabsichtigt seit 1. April 14. Die Veranschlagungen werden zu zwei Dritteln von den daran beteiligten Gewerkschaften und zu einem Drittel von der Generalkommission geleistet. Bedauerlicherweise wurde seitens der Leitung der polnischen sozialdemokratischen Partei die gewerkschaftliche Agitation nicht so unterstützt, als dies geschehen müßte. Während die Agitation einzig und allein von dem Gesichtspunkte aus betrieben werde, die Lage der Arbeiter zu verbessern und auf eine endgültige Befreiung des Proletariats hinzuwirken, suche die polnische Parteilitung einen Gegensatz zwischen dem polnisch und dem deutsch sprechenden Teil der Kämpfer für die Befreiung des Proletariats zu schaffen und die Agitatoren der deutschen Arbeiterbewegung zu verächtlichen.

Trotzdem hat erfreulicherweise in Polen die Gewerkschaftsbewegung gute Fortschritte gemacht, wie aus dem nunmehr erschienenen ersten Bericht des Arbeiterführers Bogowski in Polen zu ersehen, dessen Wertung auch für unsere Kollegen von großem Interesse sein dürfte.

Mit den Gewerkschaftsstellen habe die Generalkommission in regem Verkehr gestanden und habe sich auch das gegenseitige Verhältnis, geführt auf die Beschlüsse über die Gewerkschaftskartelle des letzten Gewerkschaftskongresses sehr günstig und freundschaftlich gestaltet. Eine Ausnahme davon machte das Leipziger Gewerkschaftskartell. Der Bericht schildert in kurzen Zügen die bekannten Vorgänge und verurteilt die Anerkennung einer Sonderorganisation durch das Kartell.

Große Aufmerksamkeit wird seitens der Generalkommission dem so wichtigen Gebiete der Statistik gewidmet. Aus den Ergebnissen der Berufs- und Gewerbebeurteilung von 1895 sind drei größere Auszüge gemacht und im „Correspondenzblatt“ veröffentlicht worden, eine weitere Zusammenstellung sei in Bearbeitung für die Streikstatistik sei namentlich die Einrichtung getroffen, daß fortlaufend in allen Gewerkschaften nach von der Generalkommission herausgegebenen Formulare die Statistik geführt wird. Diese Neuentrichtung heißt es - verurteilt die Generalkommission nicht unerhebliche Arbeit. Sie wird aber nicht nur ermöglicht, daß die Streikstatistik früher als in den vorhergehenden Jahren veröffentlicht werden kann, sondern es ist dadurch, daß nicht wie bisher summarisch, sondern über jeden einzelnen Streik berichtet wird, die Genauigkeit erhöht und die Vergleichbarkeit mit der amtlichen Streikstatistik gegeben.

Dadurch wird dann wohl die ursprünglich vorhandene löbliche Absicht, aus der amtlichen Streikstatistik Material gegen die Gewerkschaften gewinnen zu können, endgültig schwinden. Vielleicht auch kommt man dann an möglicherweise Stelle noch zu der Erkenntnis, daß untergeordnete Polizeigebilde nicht geeignet sind, die ersten Erhebungen über die Streiks zu machen und schafft hier Wandel. Dann würde die amtliche Streikstatistik sich zu einem wertvollen Teil der Reichsstatistik entwickeln können. Die Gewerkschaftsstatistik ist deshalb zur Zeit wertvoller als je zuvor. Dessen sollten die Beamten der Gewerkschaften, welche als Leiter der Streiks die ersten Materialien an die Verbandsverbände einzuliefern haben, eingedenk sein.

Generalversammlungen resp. Verbandstage der einzelnen Berufs haben seit dem letzten Gewerkschaftskongress insgesamt 36 stattgefunden, von denen 42 durch Vertreter der Generalkommission besucht wurden. Die Teilnahme an einem von den französischen Gewerkschaften einberufenen internationalen Gewerkschaftskongress wurde abgelehnt.

Der Gewerkschaftskongress beauftragte die Generalkommission, für Aufklärung der Arbeiter über die Bedeutung der staatlichen Arbeitsversicherung zu sorgen und die Wahlen der Arbeitervertreter zu leiten.

Dem ersten Auftrage ist die Kommission durch Herausgabe der Broschüre über die Arbeitsversicherung nachgekommen. Auch der Vorbereitung der Wahlen soll diese Broschüre dienen, welche in 10 000 Exemplaren hergestellt wurde. Unter den gegebenen Verhältnissen war jedoch mit einem großen Erfolg der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter bei diesen Wahlen nicht zu rechnen.

Dem von der Berliner Gewerkschaftskommission gemachten Vorschlag, in Berlin ein Sekretariat zu errichten, welches die Vertretung der Versicherungen vor dem Reichsversicherungsamt übernehmen soll, konnte die Generalkommission der bedeutenden Kosten wegen nicht zustimmen. Die Frage rührt vom kommenden Gewerkschaftskongress behandelt werden.

Das „Correspondenzblatt“ erscheint seit dem 1. April 1900 16seitig und seit 1. Januar 1901 in vergrößerter

Format in demselben Umfang. Die Auflage war Dezember 1900 10 300.

Von den 17 Bewerbern, welche sich auf die Ausschreibung des Redakturenpostens gemeldet hatten, wählte der Gewerkschaftsausschuß den Genossen Paul Umbreit-Velpzig.

Die längst verfertigte Schrift „Anleitung zur Benutzung des Vereins- und Versammlungsrechts“ wurde neu herausgegeben. Die Schrift, welche entsprechend den neueren Gesetzesbestimmungen und der geltenden Politz- und Gerichtspraxis angepaßt ist, wurde in 5000 Exemplaren hergestellt.

Die italienische Zeitung „L'Operaio Italiano“ scheint einem dringenden Bedürfnis zu entsprechen. Während im Jahre 1899 die höchste Auflage 8000 betrug, stieg sie im letzten Jahre auf 4400.

Ferner wurde noch eine Broschüre in italienischer Sprache herausgegeben und in 4000 Exemplaren hergestellt. Als Lohn für diese aufwendige Tätigkeit erhielt der Redakteur dieser Zeitung von der Republik Hamburg einen Auswahlschein, welcher einen Schlag natürlich für das Blatt ohne Wirkung blieb.

Die für die dänischen Ausgesperrten veranstalteten Sammlungen ergaben mit Einschluß der direkt aus Deutschland gesandten Gelder die Summe von 21757 Mk., für die österreichischen Bergarbeiter wurden 49 000 Mk. aufgebracht.

Die Generalkommission hat seit dem letzten Gewerkschaftskongress 81 und der Gewerkschaftsausschuß 6 Sitzungen abgehalten. Der Bericht schließt mit der Feststellung, daß der erfreuliche Aufschwung der deutschen Gewerkschaftsbewegung auch in den weiteren Jahren anhalten wird, wonach sich auch unter aller Wunsch vereinigt. Daß die Kommission nach wie vor bemüht sein wird, ihren bescheidenen Teil zur äußeren Entfaltung und inneren Stärkung der Gewerkschaften beizutragen, sind wir sicher und hoffen, daß sie allein von den Gewerkschaften in ihrer schwierigen Aufgabe unterstützt wird.

Der Kasienbestand betrug am 31. Dezember 1900 20 659,81 Mk.

Kundschau.

Polnisches Gewerkschaftsblatt. Seit dem 31. März d. J. erscheint unter dem Titel „Dziennik“ (Wochenschrift) ein polnisches Gewerkschaftsblatt, welches von der Generalkommission herausgegeben wird.

Der Abonnementpreis des Blattes beträgt pro Quartal 0,75 Mk. Abonnement ist nur durch die Post zulässig. Abonnement auf Kreuzbandendung wird nicht angenommen.

Die Adresse für Redaktion und Expedition ist: A. Stern 81, Schielestr. 3, I. Et. Posen.

Aufklärung und Volksbildung am Anfang des Jahrhunderts. Eine der Lieblingstheorien besteht: werden zu sonnen, daß man behaupten, daß das namentlich wirklich verflorenen 19. Jahrhundert der Menschheit die größten Umwälzungen gebracht hat, die sie in ihrem bisherigen Dasein gesehen. Wodurch wir immer unsere Augen richten, sehen wir vor uns, um uns, neben uns, Erfindungen, Einrichtungen, Vorgänge, Gedanken, Empfindungen, die dem 19. Säculum ihren Ursprung verdanken, die vorige Jahrhunderte nicht gekannt, ja nicht einmal geahnt haben. Neue Staaten sind entstanden und neue Klassen, neue Parteien in ihnen. Neue Meinungen, die man der Natur, hat man der Geschichte abgelauscht. Ein Darwin hat die Entwicklungslehre, ein Nietzsche das Evangelium des Uebermenschen verfaßt; ein Marx hat der Soziologie neue Bahnen gewiesen, eines Lassalle zauberhafte Beredsamkeit ließ eine mächtige Partei entspringen. Dem 19. Jahrhundert gehören die Goethe, Byron, Schopenhauer an, möchten sie gleich ihren Ursprung dem achtzehnten Jahrhundert verdanken.

Wo im ersten Drittel, ja, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schmerzlich die Postkarosse aus der Urväter Zeiten ihres Weges dahinzurulle, laufen heute mit blitzgleicher Schnelle die Eisenbahnhäuser über. Vor 100 Jahren wickelten Goethe und Schiller durch die Botenfrau ihre Briefe; heute vermitteln Telefon und Telegraph den Gedankenverkehr. Dampfisch sie durchströhen Gewässer, die vor nicht allzu langer Zeit nur plumpe Flöße, ja, nur Rudenflöße der Wilden besetzten. Millionenstädte sind mitten im Urwald Americas entstanden oder haben sich aus behelzten deutschen und englischen Hüttenstädten herabgewaschen.

Ein Drang nach Bildung, eine Sehnsucht nach dem Rechte der Erkenntnis ist in der Menschheit erwacht, in einem Grade, wie ihn frühere Geschichtsperioden niemals konnten. Man rühme Athens gebildetes Bürgerthum, der Renaissance kunstfertige Aristokratie, die glänzende Hofgesellschaft des Schafeparsaden London oder des Goetheischen Weimar: c i n e s hat unsere Zeit vor diesen glanzvollen Epochen voraus: bis in die untersten Kreise des Volkes, in die früher auch nicht ein Strahl von der Sonne fiel, die der Gesellschaft auf den Höhen leuchtete, ist das Licht oder ist doch - was vielleicht im Anschluß an ein bekanntes Festungsches Wort noch höher zu schätzen ist - die Sehnsucht nach dem Lichte gedrungen.

Ueberall ist man geschäftig, diesem Drange zu genügen, diese Sehnsucht zu erfüllen.

Das Betätigung- und Zeitverhältnissen hat einen ungeborenen, nicht geträumten Aufschwung genommen. In billigen Ausgaben werden die Kalender bis in die niedrigste Hütte verbreitet. Volkstheater, Volkssport, Volksmusik weiten sich, auch dem Vermögen das Verständnis der Kunst zu übermitteln. Volksschulen entstehen in den Proletarierquartieren, der Großstädte. Die offizielle Wissenschaft giebt ihre feste Zurückhaltung auf und veranstaltet Volkshochschulen, um auch den breiten

Massen die reichen Schätze der Wissenschaft zugänglich zu machen.

Reibes - die ungeheuren Umwälzungen, deren Zeuge das neunzehnte Jahrhundert war, und der allgemeine und in den breiten Massen ganz besonders lebendige Wissensdrang haben das Bedürfnis nach gerufen, in populären Darstellungen eine Bilanz der gewaltigen Leistungen des verflorenen S ä c u l u m s zu ziehen.

Von den verschiedensten Seiten hat man versucht, diesem Bedürfnis entgegenzukommen und hat eine Reihe Autoren zu einem gemeinsamen Unternehmen vereinigt, zu dem Zweck, in populären Einzeldarstellungen die einzelnen Seiten der ebenso großartigen und mannigfachen Entwicklung des 19. Jahrhunderts den Lesern vor Augen zu führen.

Wenn keine dieser bisherigen Unternehmungen sich im Stande zeigte, völlig dem vorgelegten Zweck zu genügen, so liegt das daran, daß keine derselben vermochte, gleichzeitig die beiden zu gleicher Zeit unerlässlichen und schwer zu vereinbarenden Bedingungen zu erfüllen, einmal die geringsten Nachteile für die Bearbeitung der einzelnen Gebiete zu gewinnen und zum anderen dem Preis derart billig zu gestalten, daß auch der arme im Stande ist, sich die Serie oder Theile derselben käuflich zu erwerben.

Dem rührigen Verlag Kuffner in Berlin ist es gelungen, die scheinbar unüberwindliche Schwierigkeit doch zu überwinden. Es ist seinen Bemühungen gelungen, eine große Anzahl der besten und gelehrtesten Fachmänner für sein Unternehmen zu interessieren und doch den Preis in geradezu beispielloser Weise billig zu stellen.

Das Sammelwerk „Am Anfang des Jahrhunderts“ bringt in zwanzig Bänden, deren jedes ca. 64 Seiten umfaßt, das Gesamtresultat der heutigen Menschheit zur populären Darstellung. Rein Gebild bleibt unbeeinträchtigt: Natur- und Geschichtswissenschaft, Arbeiterbewegung und Militarismus, Politz und Kirche, Literatur und Humor, Duziene und Frauenbewegung haben in gleicher Weise ihre beruflichen Bearbeiter gefunden.

Es arbeiten an dem Sammelwerk u. a. mit: Prof. Breuling, der Freund und Kenner Nießes, Prof. Stimmel der gelehrte Soziologe, der Astronom, Gelehrter und Sozialpolitzer Wilhelm Forstner, der Privatdozent und Stadtrat Dr. Jaitz, als Autorität auf dem Gebiete der zumal kommunalen Sozialpolitik rühmlichst bekannt, Eduard Bernstein, der berühmte Reformator des Marxismus, Dr. Leo Krone, die Damen Dr. Anita Augsburg und Ida Oberg, die Reichstagsabgeordnete und gemeinen Nationalabgeordnete Richard Galmor und Max Schappel, mehrere schweizerische und österreichische Politzer und Gelehrte usw.

Nicht sind drei Hefte erschienen: Kulturelle Umwälzungen im 19. Jahrhundert von dem als naturwissenschaftlichen Populizarator bekannten Privatgelehrten Dr. Bruno Vorwardt, Die Entwicklung des 19. Jahrhunderts von dem glänzenden Stilisten Will. Borchardt, und Die soziale Gesetzgebung im 19. Jahrhundert von dem kommunalpolitiker Paul Hirsch. Hefte 4, das demnach erscheint, behandelt den Militarismus im 19. Jahrhundert und stammt aus der Feder des rühmlichst bekannten Jagdmannes Carl Heiberg.

Der Preis jedes Heftes, das, wie gesagt, ca. 64 Seiten in vornehmer Ausstattung sowie, wo der Stoff es erheischt, Abbildungen enthält, beträgt 30 Pf.

Dem Unternehmen ist der beste Erfolg und die weiteste Verbreitung in allen Volksschichten zu wünschen.

Eingesandt.

Am Nachstehenden möchte ich die Erlaubnis, die Zustände, welche in der Filiale Teget herrschen, einer Kritik unterziehen zu dürfen. Der Kollege H. II. ist nämlich so wenig hilfsbereit für den Verband, daß er nicht mal 15 Pf. wöchentlich übrig hat, die Beiträge zu leisten; außerdem spricht er ja auch recht zu anderen Kollegen, was er überhaupt für einen Teil vom Verbands habe.

In der September-Versammlung stellten Kollegen den Antrag, ab 1. d. noch keine Mittel bleiben sollte, weil er schon 21 Wochen rückständig war, aber höchstens doch nur 13 rückständig bleiben darf. Nun war er aber kurz vorher beim Vorstände vorzeitig geworden, einige Rückzahlungen zu nehmen, weil er sich mit seiner Familie in bedrängter Lage befände.

Es wurde von der Versammlung auch beschlossen, einige Rückzahlungen zu lassen, aber sobald sich keine Lage gebietet, das Bescheidene nachzubolen. Seit diesem Beschlusse sind bereits sechs Monate verlossen, der Kollege H. II. hält es aber nicht für notwendig, an seine Verpflichtungen zu denken. Er lebt zwar ab und zu 1-2 Mark, um aber nachdem 6-8 Wochen verstrichen zu lassen, wo er gar keine Mark mehr; augenblicklich sollen es wieder 16 Pf. sein, die noch fehlen.

Dieser Kollege gebürt auch einem Reichthum an, ob er da aber auch so mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Soviel ist mir und anderen Kollegen aber bekannt, und zwar durch sein Renommieren, daß er ein Marx zu einem Vergnügen gebraucht haben will, welches dieser Klub nicht hat.

Ein Kollege, der sich dies leisten kann, kann unmöglich so schlecht gestellt sein, daß er die Woche keine 15 Pf. übrig hat; aus dem Grunde verdient er auch keine Rückzahlungen mehr und meine Ansicht ist es, entweder sofort die noch fehlenden Wochen nachzubahlen, andernfalls raus aus dem Verbands.

Ein Mitglied der Filiale Teget.

Verantw. Redakteur: Dr. Jorck, Berlin, Winterfeldstr. 25. Druck von Maurer & Dimmick, S., Connen-Platz 11.